Almtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 28.

Ausgegeben zu Allenftein, am 10. Juli 1912.

1912

Inhalt:

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien. Nr. 438. Befreiung einzelner Arten von Meggeräten von der Verpslichtung zur Neus oder Nacheichung. Nr. 439. Ausbildung von Turnkehrerinnen. Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Betanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten. Rr. 440. Amtsbezirfe Kellaren u. Schönbrück, Kr. Allenstein. Berordnungen und Betanntmachungen des Königlichen

Regierungpräsidenten und der Königlichen Regierung. Nr. 441. Verordnung betr. Veröffentlichung viehseuchenpolizeilicher Anordnungen.

Mr. 442. Durch Maul- u. Klauenseuche verseuchte Bezirte.

Mr. 443. Maul= und Klauenseuche.

Mr. 444. Standesamtsbezirk Neidenburg Stadt.

Rr. 445. Desgl. Paffenheim Land, Kreis Ortelsburg.

Rr. 446. Aufnahme des Geschäftsbetriebes der Sterbekasse der Waffenmeister des Deutschen heeres.

Nr. 447. Aufnahme in das Waisenhaus Oranienburg. Befanntmachungen des Bezirtsausschusses.

Dr. 448. Ferien, Befanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 449. Sonderbeilage betr. Unterbringung Geistesfranker. Nr. 450. Prüfung für den einjährig-freiwill. Dienst.

Nr. 451. Auslojung der vormals Hannoverschen 4⁶/_otigen Staatsschuldverschreibungen.

Nr. 452. Telegraphenanstalt Försterei Materschobensee, Kr. Orielsburg.

Mr. 453. Baugewertschule ju Königsberg i. Pr.

Berjonalnadrichten.

Befanntmachungen ber Kgl. Ministerien.

438. Nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 18. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 1064), be= treffend die Befreiung einzelner Arten von Megge= räten von der Berpflichtung zur Neueichung oder Nacheichung, find in § 1 zu I. Nr. 2 von der Ber= pflichtung zur Neueichung und Nacheichung ausgenommen worden, die dem Gebrauche der Feldmesser und Markscheider dienenden Maße, über deren Rich= tigkeit von den Landesbehörden besondere Prüfungs= vorschriften erlassen sind. Im § 5 des Reglements für die öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März 1871 (G. S. S. 101) ist angeordnet, daß der Feldmesser sich richtiger Instrumente bedienen muß und für deren stete Richtigerhaltung verantwortlich ift. Diese Bestimmungen sind bezüglich der Inftrumente zum Längenmessen (Stahlbandmaße und Meglatten) dahin zu verstehen, daß die Werkzeuge dann als richtig anzusehen sind, wenn sie den nach= ftehenden, im § 23 Nr. 3 der Katasteranweisung X vom 25. Oktober 1881 vorgeschriebenen Bedingun= gen genügen: "Bei der Prüfung nach den Normal= maßen dürfen unter Berücksichtigung der durch die Wärme eintretenden Aenderungen die zum Messen dienenden Maße, und zwar: a) die Stahlbandmaße von 20 Meter Länge um höchstens 3,5 Millimeter, b) die Stahlbandmaße von 10 Meter Länge um höchstens 2,4 Millimeter, c) die Meglatten von 5 Meter Länge um höchstens 1,6 Millimeter, d) die Meklatten von 3 Meter Länge um höchstens 1,3 Mil= Mimeter, e) die Meglatten von 2 Meter Länge um

höchstens 1,1 Millimeter im Zuviel oder Zuwenig von den Normalmaßen abweichen.

Berlin C. 2, den 14. Juni 1912.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Peters.

III. P. 7. 332. C./IV. B. 2.

Der Minister für Landwirtschaft pp. In Bertretung: K üst er.

I. B. Ib. 3205/I. A. Ia. 2208.

Der Finanzminister. Im Auftrage: gez. Heinke. F.-Nr. II. 4145.

An sämtliche Herren Regierungs-Präfidenten und an den Herrn Polizei-Präfidenten in Berlin.

439. Zur Ausbildung von Turnsehrerinnen wird im Jahre 1913 ein sechs Monate währender Kursus in der Königlichen Landesturnanstalt zu Spandau abgehalten werden; sein Beginn ist auf Freitag, den

3. Januar 1913 festgesetzt worden.

Melbungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzen Dienstbehörde spätestens bis zum 1. September d. Is. anzubringen. Bewerberinnen, welche noch nicht im Schuldienste beschäftigt sind, haben ihre Meldungen bei der für ihren Wohnort zuständigen Königlichen Regierung, die in Berlin wohnenden bei dem Königlichen Polizeipräsibenten hierselbst, ebenfalls bis zum 1. September d. Is. einzureichen.

Den Meldungen find die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 22. Juni 1912 verzeichneten Schriftstücke geheftet beizufügen; die Meldung selbst ist mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzuheften. Die Aufnahmebestimmungen werden von den für die Meldung zuständigen Behörden unentgeltlich zu

Verfügung gestellt.

Die endgültige Aufnahme in den Kursus ift von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, für welche u. a. die im § 4 der Bestimmungen vom 22. Juni 1912 genannien Nebungen verlanzt werden.

Berlin, den 23. Juni 1912. Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Ungelegenheiten. U. III. B. Nr. 7066. 1. von Trott zu Solz.

Befanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

440. Im Kreise Allenstein habe ich für den Amtsbezirk Kellaren Nr. 28 den Besitzer Rucha in Reußen und für den Amtsbezirk Schönbrück Nr. 29 den Mühlenbesitzer Ganswindt in Schillamühle zu Stellvertretern der Amtsvorsteher ernannt, und zwar beide auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren.

Königsberg, den 17. Juni 1912.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Berordnungen und Befanntmachungen des Königlichen Regierungspräfidenten und ber Königlichen Regierung.

441. Berordnung

betreffend Beröffentlichung viehseuchenpolizeilicher Anordnungen.

Auf Grund des § 3 Abj. 1 des Ausführungs= gesetzes zum Viehseuchengesetze vom 25. Juli 1911

(G.=S. 149) bestimme ich hiermit folgendes:

Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen der Landräte, sofern sie verbindliche Kraft für eine under stimmte Zahl von Versonen erlangen sollen, sind im Kreisblatt, viehseuchenpolizeiliche Anordnungen der Orispolizeibehörden in einer am Orte erscheinenden Tageszeitung, die von der Behörde zum Erlasse amtlicher Befanntmachungen regelmäsig benutzt wird, zu veröffentlichen.

Anstelle der Veröffentlichung in einer Tageszeitung kann die Bekanntmachung der Anordnungen der Ortspolizeibehörde durch öffentliche Ausrufung, wo diese ortsüblich ist, oder durch Herumgabe von Haus zu Haus erfolgen. In letzterem Falle ist der Umlauf stets durch eine besonders beauftragte Vers

ion zu bewirken.

Allenstein, den 28. Juni 1912. I. F. 532. Der Regierungs-Präfident.

442. Als verseucht durch Mauls und Klauenseuche gelten bis auf weiteres sämtliche Teile des Deutschen Reiches mit Ausnahme der Regierungsbezirke Stadt Berlin, Oppeln, Aurich, Sigmaringen, der Bezirke Mannheim und Konstanz, der Fürstentümer Lübeck und Birkenseld, (Oldenburg), der Herzogtümer Sachsensultenburg, Coburg, Gotha, der Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ält. Linie, Keuß jüng. Linie, Schaumburg-Lippe und der Hanlafte Lübeck und Hamburg.

Allenstein, den 8. Juli 1912. I F./P. 543. Der Regierungs-Präsident. 443. Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Rachbem die Maul= und Klauenseuche in Borwerk Bardten (zu Döhlau), Kreis Osterode, abscheilt ist, scheiden die Gemeinden und Gutsbezirke Steffenswalde, Heinrichau, Korstein, Mertinsdorf, Taulensee, Marwalde, Güntlau und Johannisberg aus dem Beobachtungsgebiet aus und treten zim freien Gebiet über. Die Borschrift der amtstierärztsichen Untersuchung des auf den Bahnstationen Theuernit, Schmückwalde, Hasenberg, Klonau, Marwalde, Gilgenburg, Kraplau, Steffenswalde, Geierswalde und Mühlen zur Berladung kommenden Klauenviehs wird aufgehoben.

Allenstein, den 8. Juli 1912. Der Regierungs-Präsident.

414. Für den Standesamtsbezirf Neidenburg Stadt habe ich den Stadtsefretär Theodor Czymmek in Neidenburg zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 3. Juli 1912. Der Regierungs-Bräsident.

445. Für den Standesamtsbezirk Passenheim Land Nr. 14, im Kr. Ortelsburg, habe ich den Bürgermeister Hohendahl in Passenheim zum Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 2. Juli 1912.

Der Regierungs-Präsident.

446. Der Vorstand der Sterbekasse der Waffenmeister des deutschen Heeres in Potsdam hat dem Herrn Minister des Innern gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß die Kasse mit Genehmigung des Kaiserlischen Aufsichtsamtes für Privatversicherung den Geschäftsbetrieb in Preußen aufgenommen habe. Die Kasse ist als kleinerer Verein auf Grund des § 53 a. a. D. anerkannt worden.

Allenstein, den 3. Juli 1912.

I. O. c. 278. Der Regierungs-Präsident.

447. Aufnahme

in das Waisenhaus Dranienburg.

Das Königliche Waisenhaus Dranienburg ist eine Stiftung der Kurfürstin Luise Henriette, Ge-

mahlin des Großen Kurfürsten.

In diesem finden nur arme, in der evangesischen Religion erzogene Waisenkinder — Knaben und Mädchen — deren Eltern einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, im Alter von 8 bis 10 Jahren Aufnahme. Bor der Aufnahme sind beizustringen: 1. Geburts und Taufschein des Kindes, 2. der Totenschein des Vaters oder der Eltern; 3. ein Nachweis über die Unbescholtenheit und Ehrbarkeit der Eltern sowie die notorische Armut derselben; 4. Die Bescheinigung eines öffentlich approbierten Arztes über die Gesundheit des Kindes, insbesondere darüber, daß es zu keiner ansteckenden oder schweren, die Anstalt etwa gefährdenden Krankheit veranslagt sei; 5. ein Impsattest, sowie endlich 6. die Ersklärung der etwa noch lebenden Mutter, daß sie als

Inhaberin der elterlichen Gewalt in die Aufnahme willige. Vor der Aufnahme in die genannte Anstalt hat der Gesuchsteller einen Revers zu unterschreiben, in welchem er sich hinsichtlich des Zeitpunktes der Ent= lassung des betreffenden Kindes der Entscheidung der Waisenhausverwaltung zu unterwerfen hat. Außer= dem besteht die Vorschrift, daß die in das Waisen= haus aufgenommenen Mädchen ein Jahr lang nach ihrer Einsegnung noch in der Anstalt wirtschaftlich beschäftigt werden. Das auf Grund des Gesetzes, betreffend die Kürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. Mai 1882 (G. S. S. 298) aus der Staatskasse etwa gezahlte Waisengeld wird von dem auf den Aufnahmetag folgenden Monat ab zur Kasse des Waisenhauses ein= gezogen und im Interesse des Kindes für die Zeit seines Verbleibens in der Anstalt zinsbar angelegt. Bei der Entlassung kommt das Waisengeld nebst den aufgelaufenen Jahreszinsen dem Anstaltszöglinge unverfürzt zugute. Bewerbungen um die Eingangs genannten Stellen sind unter Beifügung der zu 1—6 genannten Zeugnisse bei der Königlichen Regierung anzubringen. Wir machen auf das Vorhandensein dieser segensreichen Anstalt ganz besonders aufmerffam.

Allenstein, den 3. Juli 1912. II. Ga. 2417. Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Befanntmachungen des Bezirksausschusses.

448. Der Bezirksausschuß hält vom 21. Juli kis 1. September d. Is. Ferien. Während dieser Zeit können Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Allenstein, den 3. Juli 1912.

C 159. 12 Der Borfigende des Bezirksausichuffes.

Befanntmachungen anderer Behörden.

449. Die dieser Nummer des Amtsblatts als Sonderbeilage beigefügten neuen bezw. abgeänderten Sabungen

a) für die Unterbringung der unter das Gesetz vom 11. Juli 1891 fallenden Geisteskranken

b) für die Oftpreußischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten in Allenberg, Kortau und Tapiau

werden hierdurch gemäß § 8 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Königsberg, am 19. Juni 1912.

Der Landeshauptmann der Provinz Oftpreußen.

von Berg.

Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst. 450. Diejenigen im Regierungsbezirk Allenstein gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung dis zum 1. August d. J. dei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Weldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen Wehrordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Umtsblatt für 1901) ausgeführten Papiere in Urschrift einzureichen.

Allenstein, den 5. Juli 1912.

Prüfungskommiffion für Ginjährig-Freiwillige. 451. Bei der am 5. d. Mts. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Auslosung der vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldver= schreibungen Litera S zur Tilgung für das Rech= nungsjahr 1912 find die folgenden Nummern gezogen worden: Nr. 61, 209, 331, 491, 545, 572, 660 über je 1000 Ilr. Gold und Nr. 812, 888, 950, 968, 1083, 1091, 1155, 1366, 1557, 1663, 1698, 1743, 1876, 2063 über je 500 Alr. Gold. Diese werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1913 zur baren Rudzahlung gekündigt. Die ausgelosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold. Die Rückzahlung wird in Reichswährung nach den Be= stimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichs= kunglers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Auße: furksetzung der Landes-Goldmünzen usw. (Reichkanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Vost= tion 3) erfolgen. Die Kapitalbeträge werden schon pom 15. Tezember d. J. ab gegen Quittung und Gialieferung der Schuldverschreibungen nebst den zuge= hörigen Erneuerungsscheinen und den nach dem 2. Januar 1913 fälligen Zinsscheinen (Reihe IX Mr. 5 bis 10) an den Geschäftstagen bei der Regierungs= hauptkasse hierselbst,, von 9 bis 12 Uhr vormittags, ausgezahlt. Die Einlösung der Schuldverschreibun= gen kann auch bei sämtlichen übrigen Regierungs. hauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Areiskasse in Frankfurt a. M. geschehen. Bu dem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen schon vom 1. Dezember d. Is. ab bei einer dieser Kassen einzureichen. Nach erfolgter Feststellung durch die hiesige Regierungshauptkasse wird die Luszahlung von den ersteren Kassen bewirkt werden. Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen und Zinsscheinen

teile der Gläubiger außer Berzinsung. Hannover, den 8. Juni 1912. Der Negierungs-Präsident. In Vertretung: Meher.

mit oder ohne Wertangabe muß portofrei geschehen.

Collte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Källigkeitstermine nicht erfolgen, so tritt

dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nach=

452. In Försterei Materschobensee, Kreis Ortelsburg, wird am 6. eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle eröffnet werden.

Königsberg (Pr.), den 3. Juli 1912. Raiserliche Ober-Postdirektion.

453. Königliche Baugewerkschule zu Königs: berg i. Pr.

Beginn des Winterhalbjahres am 18. Oktober 1912. Schluß am 18. März 1913. Eine zweite Tiefbauklasse wird betrieben. Reifeprüfung für Hochbauer am Schluß des Winterhalbjahrs. funft, Lehrpläne kostenfrei.

Königsberg i. Pr., im Juni 1912. Der Direktor. Prof. Reil. Personalnachrichten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungsbaumeifter Wormit in Löten den Charafter als Baurat mit dem persönlichen Range der Räte IV. Klasse zu verleihen.

Dem Amtsgerichtsjekretär, Rechnungsrat Schwarz in Zinten ift bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rote Adlerorden IV. Klasse verliehen worden,

Dem Gerichtsvollzieher Gronwald in Königs= berg ift bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Aronenorden IV. Klasse verliehen worden.

Den Kanglisten Ehrhardt in Tilsit, Grigoleit in Allenstein, Budschat bei dem Amtsgericht in Königsberg i. Pr. und Bredull bei dem Amtsgericht in Memel ist der Titel als Kangleisekretär beigelegt worden.

Dem Kanzlisten Buege bei der Staatsanwalt= schaft in Luck ist der Titel Kanzleiinspektor verliehen.

Der Bischof von Ermland hat den bisherigen

Pfarrer Otto Wobbe aus Roggenhausen als Pfarrer in Gr. Köllen, Kreises Rössel, nach vorheriger Un= zeige ordnungsmäßig angestellt und am 20. Juni cr. kanonisch instituiert.

Der Regierungsbaumeifter Jürgens, Borftand des Sochbauamts in Allenstein, ist zum 1. August d. Is. nach Altona versetzt und mit der Verwal= tung des Hochbauamts Allenstein der Regierungs= baumeister Reichert aus Posen beauftragt worden.

Dem Förster Adermann in Waldersee ist die Körsterstelle zu Samorden, Oberförsterei Rudschannn vom 1. Juli d. Is. ab übertragen worden. Die Bersetzung des Försters Triebel aus Trappönen nach Samorden ift zurückgezogen worden.

Dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Juftigrat Muntau in Allenstein ist die nachgesuchte Entlaffung aus dem Justigdienste mit Penfion erteilt.

Der Rechtsanwalt Bruno Hammer in Kaukehmen ift zum Notar ernannt.

Die Referendare Erich Stuter und Roffocha find zu Gerichtsassessoren ernannt.

Die Rechtskandidaten Walter Sed und Erich Samlowski find zu Referendaren ernannt.

Der Aftuar Dick in Königsberg ift zum Amtsgerichtssefretar daselbst und Rrut in Rug zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft in Lyd ernannt.

Bersett find: Der Landrichter Rosenthal in Lyck an das Landgericht I in Berlin, Amtsrichter Wilimzig in Mehlauken als Landrichter an das Landgericht in Ind. Staatsanwaltschaftssekretär Engel= hardt in Lyd als Kassensekretär an das Amtsgericht daselbst und Kassensekretär Sobelat in Lyck als Amtsgerichtssekretär und litauischer Dolmetscher an das Umtsgericht in Memel.

Diefer Nummer liegt die Unleitung über den Kreis der nach der Reichsversicherungsordnung gegen Invalidität und gegen Krankheit versicherten Versonen bei.

Das Amisblatt nebst Deffentlichem Anzeiger erscheint wöchentlich einmal und zwar in der Regel am Mittwoch.

Insertionsbestellungen zum Deffentlichen Anzeiger, welche in dem zunächst erscheinenden Stude Aufnahme finden jollen, müffen spätestens bis zum Montage mittags 111/2 Uhr der Rönigl. Amts= blattsberwaltung hierselbst zugegangen sein. Die Gebühren betragen für die gedruckte Spaltzeile mit gewöhnlichen Lettern ober deren Raum 20 Pfg. und werden dieselben von auswärtigen Auftraggebern mittels Boftnachnahme erhoben. Ginzelne Exemplare vom Amtsblatte und Deffentlichen Anzeiger werden mit 10 Pfennig für den Bogen berechnet.

Der Bezugspreis beträgt 1,50 M. für bas Sahr und nehmen alle Boftanftalten Beftellungen entgegen.